

1087

Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914.  
über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Verlängerung des Moratoriums.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Umfang der Stundung.**

§ 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen richterlichen Stundung ist ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 Kronen, nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist,

am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und

am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

(3) Der Rest der Forderung ist gestundet:  
bis zum 30. November 1914, wenn die Forderung vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

(4) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

### Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

#### § 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G.-B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

- a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugswise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

- b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

- c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
- d) auf Grund anderer Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken bürgerlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden.

### **Forderungen aus Versicherungsverträgen.**

#### **§ 3.**

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von K 300 und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von K 3000,

- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von K 2000 und, wenn die Entschädigungssumme K 2000 übersteigt, auf K 2000 und 12 % des K 2000 übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen K 5000.

(2) Wird eine Lebensversicherungsprämie nicht rechtzeitig oder nur zum Teile (§ 1, Absatz 2) gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer bis 31. Oktober 1914 und, wenn die Prämie erst nach dem 17. Oktober 1914 fällig wird, innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage schriftlich auffordern, binnen längstens einem Monat nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Versicherung fortsetzen will. Gibt der Versicherungsnehmer die Erklärung, die Versicherung nicht fortzusetzen, innerhalb der bezeichneten Frist nicht ab, so ist er zur Zahlung der Jahresprämie verpflichtet. In der Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Die im Vertrage an die Unterlassung der Prämienzahlung geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer während der Dauer der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen.

(3) Unterbleibt die im zweiten Absatze bezeichnete Aufforderung, so kann der Versicherer den Anspruch auf die Prämie nicht gerichtlich geltend machen.

### **Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.**

#### **§ 4.**

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktien-

banken Zahlung bis zur Höhe von 5 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von K 400, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 % jener Forderung, mindestens aber von K 200, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von K 50 begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) beschleunigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Verichtigung vom Gläubiger oder geschuldeter Miet- und Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
- b) zur Verichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren

Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermaßen zur Erfüllung der ihnen nach § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;

d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;

e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird.

II. In jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 10 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. August bis 30. November 1914 bis zur Höhe von 50 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung

nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

### § 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5% des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von K 200, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 2% jenes Guthabens, mindestens aber von K 100 und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von K 50 begehrt werden kann.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als K 2000 betragen, so können außerdem in der Zeit vom 16. September bis zum 30. November 1914 20% der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und weitere 20% insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, zurückgefordert werden.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

### §. 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch

mehr bezahlt, als nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

### **Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.**

#### **§ 7.**

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

### **Wechsel und Schecks.**

#### **§ 8.**

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, gilt als Zahlungstag für den nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrag, wenn der Wechsel spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, der 14. Oktober 1914, wenn der Wechsel zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, der 61. auf den Fälligkeitstag folgende Tag und, wenn der Wechsel zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, der Fälligkeitstag, jedoch frühestens der 14. Oktober 1914.

(2) Hinsichtlich des nach § 1 gestundeten Betrages wird die Frist für die Präsentation zur Zahlung, wenn der Wechsel vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, bis zum 30. November 1914, wenn er zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, um 61 Tage hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(4) Hat ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) geleistet, so kann er außer dem Vermerk nach Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-Ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(5) Bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 der Wechselordnung zu benachrichtigen. Hat ein Rückgriffsverpflichteter die Teilzahlung geleistet, so kann er außer dem Vermerke nach Absatz 3 und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung verlangen.

(6) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen; bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Quittung und der Protest über die nicht geleistete Teilzahlung beizubringen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

## **Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.**

### **§ 9.**

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

## **Zinsenvergütung.**

### **§ 10.**

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 9) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

## **Verjährungs- und Klagefristen.**

### **§ 11.**

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

## **Kündigung.**

### **§ 12.**

(1) Eine zwischen dem 1. August 1914 und dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre; jedoch können von einer auf diese Weise fällig ge-

wordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung und dem 30. November 1914 erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

### **Aufrechnung.**

#### § 13.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

### **Prozessrechtliche Vorschriften.**

#### § 14.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäß § 1, Absatz 2, teilweise von der Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach

dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteil unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben.

### **Richterliche Stundung.**

#### § 15.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungsbeträgen, die gemäß § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung oder, wenn die Forderung nicht mehr als K 100 beträgt, für Forderungen mit gleichem Fälligkeitstage geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der begehrten Zahlungsfrist findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

#### § 16.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter

Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für einen gemäß § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Schuldbetrag beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Erkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschluß über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 15 finden entsprechende Anwendung.

### **Exekution.**

#### **§ 17.**

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

### **Aufschiebung der Exekution.**

#### **§ 18.**

Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 15, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen

die Exekution zugunsten eines Forderungsbetrages, der nach § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandsrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß § 15 oder 16 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 15, Absatz 1 bis 4, entsprechende Anwendung.

### **Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.**

#### **§ 19.**

Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 15 und 16) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 18 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

### **Gegenseitigkeitsrecht.**

#### **§ 20.**

Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von

Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

### **Schlussbestimmungen.**

#### § 21.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung, die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 und 10, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

#### § 22.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und die Ministerial-Verordnung vom 5. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 237, außer Kraft.

